

schaft Hohenberg und im Süden bis zum Bereich „Hufenbreite“.

Die genaue Abgrenzung ist aus den nachstehend aufgelisteten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zu entnehmen:

1. Übersichtskarte, Maßstab 1:25000, lfd. Nr. 2
2. Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, lfd. Nr. 4

der Antragsunterlagen.

(4) Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Samtgemeinde Bevern
Postfach 1145
37636 Bevern

Bezirksregierung Hannover
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 2** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in **Anlage 2** genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und die Zulassung von Befreiungen nach Abs. 2 entscheidet der Landkreis Holzminden als zuständige untere Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Krümmeckebrunnen im Landkreis Holzminden vom 11. 11. 1997

Auf Grund des § 48 Abs. 2 und 3 sowie des § 49 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz – NWG – i.d.F. vom 20. 8. 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung des NWG vom 22. 4. 1997 (Nds. GVBl. S. 110), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krümmeckebrunnen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich) die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (**Anlage 1**) eingezeichnet. Das Wasserschutzgebiet liegt nordwestlich der Stadt Stadtfeldendorf am Südrand des Voglers. Es erstreckt sich im Norden bis zum Bereich „Himbeerbrink“, in der West-Ost-Ausdehnung zwischen dem Weinberg und der Ort-

§ 5

(1) Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

Sie haben ferner erforderlichenfalls gemäß § 49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Aufstellen von Hinweisschildern und
4. Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Betriebe mit mehr als 3 Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(4) Betriebe mit mehr als 3 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen von durchgeführten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen belegt werden.

(5) Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 und 4 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen.

Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die Bezirksregierung Hannover über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - i.d.F. vom 12. 11. 1996 (BGBl. S. 1695), in Verbindung mit §§ 51 und 55 bis 59 NWG.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten,

so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die Bezirksregierung Hannover entgegen.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 4 und § 5 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 und 5 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100000,00 DM belegt werden.

Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1998 in Kraft.

Hannover, den 11. 11. 1997

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

Waldhoff

Abteilungsleiter

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Es bedeuten:

V = verboten

G = genehmigungspflichtig

- = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung

Ifd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken, Verrieseln in den Untergrund oder Versickern von Abwasser	V	V
1.2	Versenken oder Verrieseln in den Untergrund des Niederschlagswassers von Dachflächen	V	G
1.3	Versenken, Verrieseln in den Untergrund oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	G
2.	Abwasserleitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 73 NWG	V	G
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V

Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau

- 6. Düngen (unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden), wenn dadurch der Nährstoffbedarf der angebauten Kultur überschritten wird; V V
ausgenommen das Düngen mit Phosphat, Kalium, Calcium und Spurenelementen, wenn dieses den Nährstoffbedarf der Kulturen im Rahmen der Fruchtfolge nicht überschreitet.
- 7. Aufbringen von Klärschlamm
- 7.1 auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen V V
- 7.2 auf ackerbaulich genutzte Flächen in der Zeit
- 7.2.1 vom 1. 10. bis 31.1 V V
- 7.2. vom 1. 2. bis 30. 9. V G
- 7.3 Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost V V
- 8. Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot
- 8.1 auf Grünland in der Zeit
- 8.1.1 vom 16. 9. bis 15. 2. V V
- 8.1.2 vom 16. 2. bis 15. 9. V -
- 8.2 auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit
- 8.2.1 nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 15. 2. des Folgejahres; V V
ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 0,5 DE/ha in der Schutzzone III, soweit die unter Nr. 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 1,0 DE/ha ausgebracht werden.
- 8.2.2 vom 16. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht V G
- 8.3 auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen V V
- (DE = Dungeinheit, die von einer bestimmten Anzahl von Tieren während eines Jahres erzeugte Menge von Gülle oder Geflügelkot, die nicht mehr als 80 kg Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff, enthält)
- 9. Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger
- 9.1 auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten Grünlandschnittes bis zum 15. 2. des Folgejahres V V
ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die unter Nr. 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha ausgebracht werden.
- 9.2 auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; V V
ausgenommen Äsungsflächen
- 10. Aufbringen von Stallmist oder Kompost aus organischen Stoffen
- 10.1 auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht oder des letzten

- Grünlandschnittes bis zum 31. 1. des Folgejahres V G
- ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15.9 mit maximal 40 kg N/ha, soweit die unter Nr. 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha ausgebracht werden.
- 10.2 auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen V V
- 11. Nutzungsänderungen
- 11.1 Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung V V
- 11.2 Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung V G
- 11.3 Nutzungsänderung von fakultativem Grünland V G
- 11.4 Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung V V
- 11.5 Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung V G
- 11.6 Kahlschlag von Wald; V G
ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb der Verjüngung
- 12. Sonderkulturen und Gartenbau
- 12.1 Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben V G
- 12.2 Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz V V
- 13. Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen
- Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluß an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 1. 10. erfolgt. Unter „Begrünung“ ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder zu überwinterten Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens eingearbeitet werden:
- ab 1.2., wenn die Begrünung mit reinen Grasansaatn erfolgte, oder
- ab 15. 2. bei allen anderen Begrünungseinsaatn.
- 13.1 Feldanbau von Raps G G
- 13.2 Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen ohne Untersaat V V
- 13.3 Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung V V
- 13.4 Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. 7. bis 31.1.; V V
ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps
- 13.5 Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1., sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; V V
ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps
- 13.6 Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen G G
- 14. Lagerung von Wirtschaftsdünger
- 14.1 Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm

14.1.1	außerhalb von undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung			discher Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage	
14.1.1.1	mit einem Trockensubstanzgehalt > 30 v. H.	V	G	22.2.1 bis 40 m ³	V G
14.1.1.2	mit einem Trockensubstanzgehalt < 30 v. H.	V	V	22.2.2 über 40 m ³	V V
14.1.2	in oder auf undurchlässigen Anlagen mit Auffangvorrichtung		V G	22.3 für flüssige Stoffe der WGK 0 und 1 bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage	
14.2	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von mindestens 30 v. H.) außerhalb von undurchlässigen Anlagen zur unverzüglichen Ausbringung, mit jährlich wechselnden Standorten		V -	22.3.1 bis 100 m ³	V -
				22.3.2 über 100 m ³	V G
14.3	Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft in			22.4 für flüssige Stoffe der WGK 2 und 3 bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage	
14.3.1	Behältern mit Sickerwasserkontrolle	V	G	22.4.1 bis 100 m ³	V G
14.3.2	Behältern ohne Sickerwasserkontrolle	V	V	22.4.2 über 100 m ³	V V
14.3.3	Erdbecken (Güllelagunen)	V	V	22.5 für feste Stoffe	
15.	Lagern von Gärfutter			22.5.1 der WGK 0 und 1	V -
15.1	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte	V	-	22.5.1 der WGK 2 und 3	V G
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V	23. Einrichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Produktion oder Verwendung wassergefährdender Stoffe	
15.3	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	23.1 der WGK 0 und 1	V -
15.4	Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr; ausgenommen Wickelsilagen	V	-	23.2 der WGK 2 und 3	V G
16.	Pflanzenschutzmittel			24. Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	V V
16.1	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	V	V	25. Löschübungen mit/Erprobungen von Schaumlöschmitteln	V V
16.2	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2.	V	-	26. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG sowie von Stoffen, deren Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechtes überschreiten, durch Straßenfahrzeuge ausgenommen der Durchgangsverkehr auf der K 37 sowie der Anliegerverkehr	V V
17.	Tierhaltung, soweit die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der tierischen Ausscheidungen nicht sichergestellt ist	V	V	27. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG	
18.	Dauerperche	V	G	27.1 in Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 und 161 NWG	
19.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G	27.1.1 unterirdisch verlegt	V V
20.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G	27.1.2 oberirdisch verlegt	V G
	Wassergefährdende Stoffe			27.2 in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V G
21.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V	28. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V V
22.	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe gemäß § 19 g Abs. 5 WHG			Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen	
22.1	für flüssige Stoffe der WGK 0 und 1 bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage			29. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung	V V
22.1.1	bis 40 m ³	V	-	30. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen zur Beseitigung, soweit diese Anlagen einer Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Atomgesetz bedürfen	V G
22.1.2	über 40 m ³	V	G	31. Kompostierungsplätze mit einer Kompostierungsfläche von weniger als 600 m ² ; ausgenommen Eigenkompostierung	V G
	(WGK = Wassergefährdungsklasse gemäß Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe [VwVwS] vom 18. 4. 1996 (GMBI. Nr. 16, S. 327) in der jeweils gültigen Fassung)			32. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowraks	V V
22.2	für flüssige Stoffe der WGK 2 und 3 bei unterir-			33. Ausweisen von Baugebieten	V G
				34. Errichten von Wohngebäuden oder Ähnlichem	V G

Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.

- 35. Errichten von Gebäuden zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen V G
Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.
- 36. Bau von Straßen
- 36.1 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen V G
mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen
- 36.2 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ – RiStWag – Ausgabe 1982 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden; V –
mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen

Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sind entsprechend den Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.

Die erforderlichen Maßnahmen müssen

- in der Schutzzone II innerhalb von 10 Jahren
- in der Schutzzone III innerhalb von 15 Jahren – –

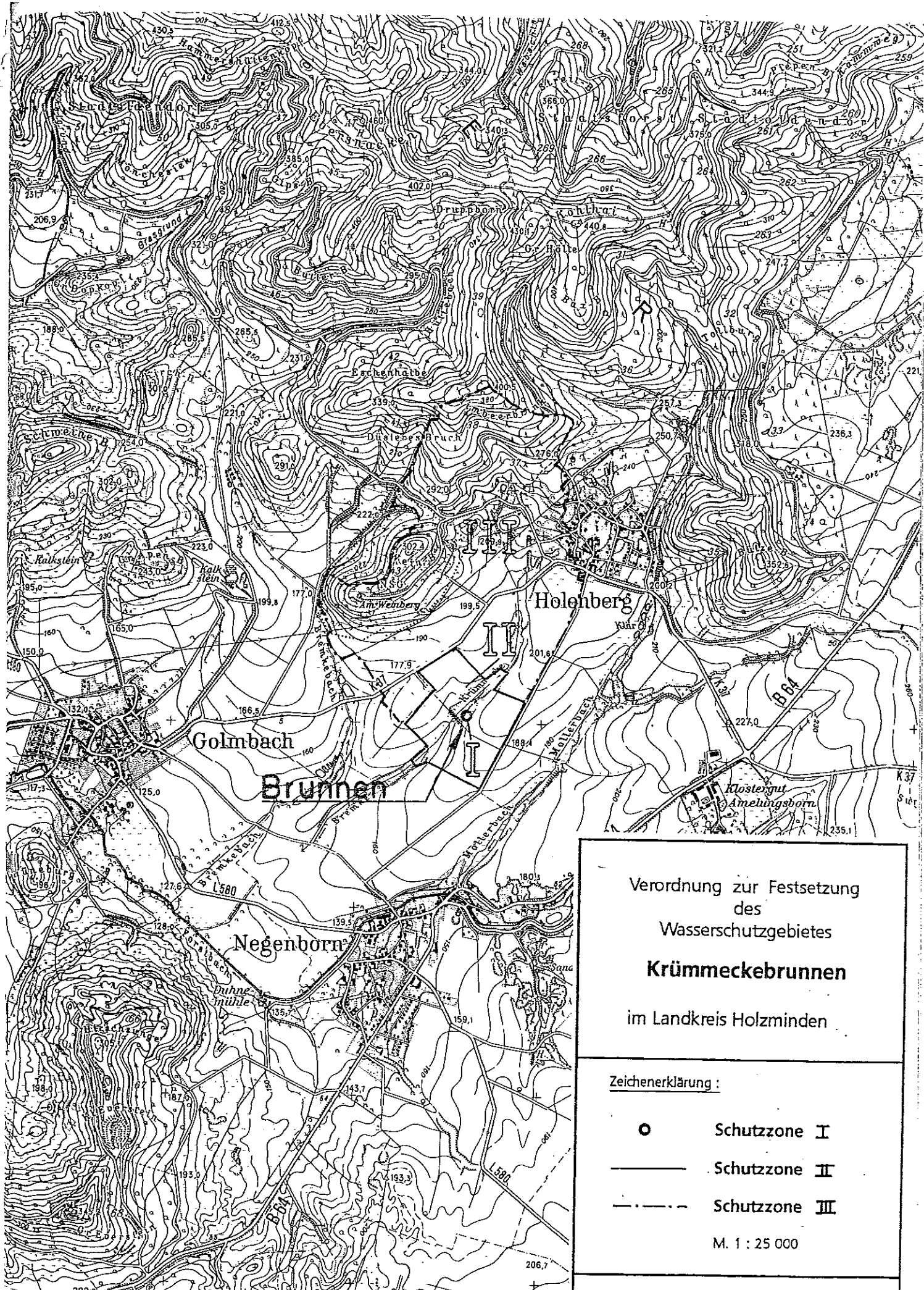
nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.

- 37. Bau von Bahnlinien V G
- 38. Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, oder Rangierbahnhöfen V V
- 39. Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können V V
- 40. Bau von Start- und Landeflächen des gewerblichen Luftverkehrs V V
- 41. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen V V
- 42. Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen V V
- 43. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten V G
- 44. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen V G
- 45. Anlage von Tontaubenschießständen V V
- 46. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen V V
- 47. Neuanlage von Friedhöfen V V
- 48. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen mit Ausnahme des Aufbruchs erlegten Wildes V V

- 49. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen V V

Bodeneingriffe

- 50. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2 m Tiefe V G
ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen
- 51. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden
 - 51.1 mit Freilegen des Grundwassers V V
 - 51.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G
- 52. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus V G
- 53. Durchführen von Sprengungen V V
- 54. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2 m Tiefe V G
Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.
- 55. Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreichwärmepumpen V G



Verordnung zur Festsetzung
des
Wasserschutzgebietes
Krümmeckebrunnen
im Landkreis Holzminden

Zeichenerklärung :

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- - - Schutzzone III

M. 1 : 25 000

Bezirksregierung Hannover
502.52 - 62013 - 5 - 1 - 4

Grundlage: Topographische Karte 1: 25 000, 4023 (1995), 4123 (1995).
 Aufwändig mit Erlaubnis des Herausgebers:
 Vermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) 52-695/97.